

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 34 (1942)
Heft: 3

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weiter — « gemäss den Stiftungsbestimmungen in den Genuss des Wohlfahrtsfonds eintritt ». Das heisst: Der austretende Arbeitnehmer hat Anspruch auf Rückzahlung seiner Einlagen in die Wohlfahrtseinrichtung; es kann aber in den Fürsorgerelementen für diesen Fall eine positive « Genussberechtigung » vorgesehen sein. Die zweite Möglichkeit ist für die Personalversicherung wichtig. Bekanntlich besteht bei der Personalversicherung, nach Massgabe der Versicherungsbestimmungen, eine saubere und sozial gewiss befriedigende Lösung darin, dass dem austretenden Arbeitnehmer eine persönliche Versicherungspolice ausgehändigt wird und ihm die auf die Versicherung bezüglichen Rechte abgetreten werden. Der ausscheidende Arbeitnehmer kann dann die Versicherung, wenn er will, auf eigene Rechnung weiterführen. Das ist nun nicht dasselbe wie die « Herausgabe der geleisteten Einzahlungen » nach Art. 673 und 862 rev. OR. Im Parlament ist auf eine Intervention seitens der Versicherungsgesellschaften dazu erklärt worden, diese bei der Personalgruppenversicherung gebräuchliche Lösung stehe mit dem Gesetz durchaus in Einklang, denn sie sei eben eine besondere Art von « Genussberechtigung » im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmungen. So dürfte der Personalversicherung als einer besonders soliden Form von Personalfürsorge von Gesetzes wegen auch in dieser Beziehung und in Zukunft nichts im Wege stehen (vgl. darüber Bl. für Angestellten- und Arbeiterfürsorge Nr. 14, 1940, S. 5, und dortige Zitate).

Fraglich bleibt jetzt noch, ob an Stelle der Rückzahlung der Einlagen auch eine andere beliebige Art der Abfindung gestattet wäre; wir nehmen es an; aber es müsste sich dann mindestens um eine gleichwertige Abfindung oder Genussberechtigung handeln.

Buchbesprechungen.

Dr. Richard Müller. Die freie Gewerkschaftsbewegung in Frankreich, mit besonderer Berücksichtigung der Zeit von 1918 bis 1938. Unionsdruckerei Luzern. 1941. 179 Seiten.

Jeder Beitrag zur Erklärung und Deutung der ursprünglichen und späteren Tendenzen und Organisationsformen der französischen Gewerkschaftsbewegung muss heute begrüsst werden, und wäre es nur deshalb, weil es undenkbar ist, dass diese Traditionen nicht auch im zukünftigen Geschehen in Frankreich irgendwie ihren Niederschlag finden werden (sie spielen sogar bei der jetzigen — wahrscheinlich vorübergehenden — Gestaltung der Verhältnisse in Frankreich mit). Man kann sogar annehmen, dass französisches Geistesgut, das in den letzten Jahrzehnten des allein selig machenden Zentralismus sowie der Ueberschätzung der Politik in Europa ein wenig zu kurz gekommen ist, nach den ebenso unerwarteten wie unerwünschten Ueberspitzungen der neuesten Zeit wieder besser im Kurs stehen und in der neuen Ordnung

Europas, wenn es eine demokratische Ordnung sein soll, zur Geltung kommen wird. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet ist es kein grosser Nachteil, dass das Buch von Richard Müller der früheren Geschichte der französischen Gewerkschaftsbewegung den Hauptplatz einräumt und mit dem Jahre 1937 abschliesst. Die tragische Entwicklung der letzten Jahre, in denen kurz vor einer guten Ernte, die durchaus im Bereich der Möglichkeit lag, die guten gewerkschaftlichen Traditionen einer sehr vorübergehenden und fragwürdigen politischen Konjunktur geopfert worden sind, ist aus dem Buch noch klar ersichtlich, während die — allerdings zu spät gekommene — Besinnung, die insbesondere in die Jahre 1938 bis 1940 fällt, nur noch andeutungsweise berücksichtigt worden ist. Da das Buch im allgemeinen leicht verständlich ist und damit als lehrreiche Lektüre für Gewerkschafter durchaus in Betracht kommt, ist es zu bedauern, dass es ohne Not so viele fremdsprachige Zitate und Ausdrücke enthält, die sicherlich hätten vermieden werden können, da entsprechende deutsche Ausdrucksweisen gang und gäbe sind.

Rim.

R. Bratschi. Mein Dienst — Mein Stolz. Herausgegeben vom Föderativverband des eidgenössischen Personals. Ilion-Verlag, Basel. 322 Seiten.

Dieser Titel ist Ausdruck und Bekenntnis einer neuen Zeit. Dienst ohne Stolz ist Erniedrigung, gehört der Vergangenheit an. Wenn der Dienst Stolz geworden ist — wie bei den Bundesbeamten und Bundesarbeitern, denen das Buch gewidmet ist, das diesen Titel trägt —, so deshalb, weil man dienen kann, ohne sich beugen und ducken zu müssen. Dieses schöne und von allen begehrte Ziel ist immer nur dann in Reichweite, wenn man auf Dinge hinweisen kann, wie sie in Wort und Bild den Inhalt dieses Werkes ausmachen, das von Nationalrat R. Bratschi im Auftrag des Föderativverbandes des eidgenössischen Personals herausgegeben worden ist: *Anständige Arbeitsverhältnisse und Arbeitsstätten, anständige Arbeitsbedingungen und als Gegenleistung Berufsstolz und Verantwortungsbewusstsein.* Diese Faktoren machen die Würde des Staatsbürgers und Menschen aus: in diesem Fall der Menschen, die in den beschriebenen und mit ausgezeichnetem Bildmaterial dargestellten Anstalten dienen und jener, die sich derselben bedienen und sich sagen können, dass sie gemeinsam mit den Dienenden als Staatsbürger Besitzer und Träger dieser Werke sind. In diesem Sinne ist es keine Uebertreibung, wenn die Herausgeber schreiben, dass es sich bei diesem Werk «um den ersten grossen Versuch in der Schweiz handelt, das schöpferische Element im arbeitenden Menschen durch Weckung und Förderung des Berufsethos zu stärken und zu heben».

Möge es nicht bei diesem ersten Versuch bleiben! Von der allgemeinen Förderung des Berufsethos und damit auch von solchen Werken hängt es ab, ob eine Welt werden kann, zu der wir stehen können und die uns mehr ist als blosser Arbeitgeber: eine Aufgabe und eine Erfüllung.

Rim.